

Satzung über den Seniorenbeirat der Stadt Wolframs-Eschenbach

vom 28. Oktober 2020

Die Stadt Wolframs -Eschenbach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24. Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBL. S. 737) folgende Satzung:

Präambel

Die steigende Zahl von Seniorinnen und Senioren in der Stadt Wolframs -Eschenbach und die zu erwartende demographische Entwicklung nimmt der Stadtrat zum Anlass, dem Ausbau eines altersgerechten Gemeinwesens mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden und die ältere Generation intensiver an Willensbildungs- und Planungsprozessen zu beteiligen. Um den Bedürfnissen und Interessen der Seniorinnen und Senioren auf örtlicher Ebene in höherem Maße gerecht zu werden, wird auf der Grundlage nachstehender Satzungsbestimmungen eine Seniorenvertretung in Form eines Beirates gegründet:

§ 1 Bezeichnung und rechtlicher Rahmen

- (1) Die Stadt Wolframs-Eschenbach beruft einen Beirat als öffentliche kommunale Einrichtung zur Förderung und Wahrnehmung der Belange ihrer älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger. Der Beirat erhält die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Wolframs-Eschenbach“.
- (2) Der Seniorenbeirat arbeitet parteipolitisch und konfessionell neutral und ist verbandsunabhängig.
- (3) Der Seniorenbeirat besitzt keine eigene Rechtspersönlichkeit und kann daher kein Träger vermögensrechtlicher Ansprüche und Verpflichtungen sein.
- (4) Als Mitglied im Seniorenbeirat kann nur berufen werden, wer seinen Hauptwohnsitz in der Stadt Wolframs-Eschenbach und das 60. Lebensjahr vollendet hat. Mit der Abmeldung des Hauptwohnsitzes erlischt die Mitgliedschaft im Seniorenbeirat. In diesem Falle wird nach § 3 Abs. 5 verfahren.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe, den ersten Bürgermeister, den Stadtrat und dessen Ausschüsse sowie die Verwaltung der Stadt und der Verwaltungsgemeinschaft (künftig Verwaltung) bei allen Angelegenheiten zu beraten, die Belange oder Interessen der Seniorinnen und Senioren berühren. Dazu zählen insbesondere die Themen

- ® Planung und Gestaltung in den Bereichen Wohnen und Wohnumfeld
- ® Planung und Schaffung von Einrichtungen für Seniorinnen und Senioren
- ® Koordinierung und Durchführung von Maßnahmen für Seniorinnen und Senioren
- ® örtliche Angelegenheiten in den Bereichen Verkehr, Sozialwesen, Kultur und Bildung
- ® ideelle und finanzielle Förderung der Seniorenarbeit

mit dem Ziel, die Unabhängigkeit und Mobilität im Alter zu sichern, Seniorinnen und Senioren sowie Menschen mit Behinderungen möglichst lange eine selbständige Lebensführung zu gewährleisten, die Mitwirkung und Teilhabe der älteren Menschen am Leben in der Gemeinschaft zu sichern und der Gefahr der Isolierung im Alter entgegen zu wirken.

- (2) Der Seniorenbeirat unterstützt auch die Interessen von Seniorinnen und Senioren gegenüber Behörden und Institutionen, führt aber keine Rechtsberatung durch, sondern verweist Ratsuchende an die zuständigen Stellen.
- (3) Der Seniorenbeirat kann von sich aus Anträge, Vorschläge, Anregungen, Stellungnahmen oder Gutachten abgeben, die durch die Verwaltung in angemessener Frist nach den Regelungen der Geschäftsordnung des Stadtrates behandelt bzw. erledigt werden.
- (4) Die Verwaltung soll Vorlagen, die spezifische Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren berühren vor der Beratung im Stadtrat oder in den Ausschüssen dem Seniorenbeirat zur Behandlung und Stellungnahme rechtzeitig zuleiten.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus dem Seniorenbeauftragten und dem Behindertenbeauftragten der Stadt Wolframs-Eschenbach, einem/einer Vertreter/in der BRK Seniorenwohnen GmbH Wolframs-Eschenbach und bis zu zwölf weiteren Mitgliedern zusammen, die vom Stadtrat auf Vorschlag der in Absatz 3 genannten örtlichen Organisationen, Institutionen, Verbände und Vereine mit Aufgaben im Bereich der Seniorenarbeit sowie gemäß Absatz 4 auf die Dauer von sechs Jahren berufen werden.
Mit der Wahlperiode eines Stadtrates endet auch die Amtszeit des Seniorenbeirats. Unabhängig davon führt ein dann amtierender Seniorenbeirat seine Geschäfte weiter, bis der neu berufene Seniorenbeirat zusammentritt.
- (2) Mitglieder des Stadtrates können nicht Mitglieder des Seniorenbeirates sein.
- (3) Ein Vorschlagsrecht im Sinne des Absatzes 1 für je ein Mitglied haben
 - ® die Katholische Münsterpfarre
 - ® die Evang. Luth. Kirchengemeinde Merkendorf
 - ® der Krankenpflegeverein St. Sebastian
 - ® die Kolpingsfamilie
 - ® die Spielvereinigung/DJK e.V.
 - ® der Katholische Frauenbund

- ® der Gesangverein Frohsinn 1860 e.V.
 - ® der Ortsverband des Sozialverbands VdK Bayern e.V.
 - ® der Heimatverein e.V.
 - ® der Partnerschaftskreis Donzenac-Wolframs-Eschenbach e.V.
 - ® die Reservisten- und Kriegerkameradschaft
 - ® der Obst- und Gartenbauverein und Landschaftspflege e.V.
- (4) Die gemäß den vorstehenden Absätzen 1 und 3 berufenen Mitglieder des Seniorenbeirates schlagen eine weitere Einzelperson oder Mitglied aus den in Absatz 3 nicht genannten Vereinen zur Berufung in den Seniorenbeirat vor, soweit von einem Vorschlagsrecht nach Absatz 3 nicht Gebrauch gemacht wird.
- (5) Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig während der Amtsperiode aus, schlagen die in Absatz 3 betroffenen Organisationen, Verbände und Vereine bzw. im Falle des Absatz 4 der Seniorenbeirat eine/n Nachfolger/in vor, über dessen Berufung der Stadtrat entscheidet.
- (6) Rechtzeitig vor Beginn einer neuen Wahlperiode des Stadtrates werden die unter Absatz 3 vorschlagsberechtigten Organisationen, Verbände und Vereine eingeladen, Vorschläge zur Berufung in den Seniorenbeirat einzureichen.
Eine erneute Benennung und Berufung amtierender Seniorenbeiratsmitglieder ist zulässig.

§ 4 Arbeit des Seniorenbeirates

- (1) Die Arbeit des Seniorenbeirates ist ehrenamtlich. Eine Entschädigung wird den Beiratsmitgliedern nicht gewährt.
Auslagen oder Unkosten, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, werden gegen Nachweis der tatsächlichen Kosten erstattet, soweit vorab ein Antrag gestellt und bewilligt wurde.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden während ihrer Tätigkeit für den Seniorenbeirat seitens der Stadt Wolframs -Eschenbach Unfall- und Haftpflicht versichert. Die Kosten übernimmt die Stadt Wolframs-Eschenbach.
- (3) Für die Wahrnehmung seiner Aufgaben stellt die Stadt Wolframs-Eschenbach dem Seniorenbeirat einen geeigneten Raum für seine Sitzungen und evtl. Sprechstunden sowie ein eigenverantwortlich zu verwaltendes Budget zur Verfügung. Über die Verwendung ist Nachweis zu führen.
- (4) Der Seniorenbeirat kann Arbeitsgruppen bzw. Arbeitskreise bilden. Dort können auch Personen mitarbeiten, die nicht Mitglied des Seniorenbeirates oder jünger als 60 Jahre alt sind.

§ 5 Vorsitz und Geschäftsführung.

- (1) Den Vorsitz des Seniorenbeirats führt die/ der vom Stadtrat bestellte Seniorenbeauftragte. Der Seniorenbeirat beschließt in Sitzungen. Die/Der Seniorenbeauftragte beruft die erste Sitzung der Wahlperiode binnen sechs Wochen nach ihrer/seiner Bestellung ein. In dieser Sitzung wählt der Seniorenbeirat aus dem Kreis seiner Mitglieder nach den Wahlgrundsätzen des Art. 51 Abs. 3 GO eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und eine/n Schriftführer/in.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Seniorenbeirat gegenüber der Stadt Wolframs-Eschenbach, den Organisationen, Verbänden und Vereinen und der Öffentlichkeit.
- (3) Die/der Vorsitzende ist befugt, beratend und empfehend an den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse teilzunehmen, soweit Belange der Senioren berührt sind oder der erste Bürgermeister zur Sitzungsteilnahme einlädt.
- (4) Die Verwaltung fungiert als Geschäftsstelle des Seniorenbeirats.

§ 6 Geschäftsgang

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Seniorenbeirat nach Bedarf oder auf Antrag von mindestens fünf seiner Mitglieder, jedoch mindestens zweimal im Jahr zu Sitzungen ein.
- (2) Die Beiratsmitglieder werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. Eine Einladung per E – Mail ist zulässig und erfüllt die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Ladung, soweit sich das jeweilige Beiratsmitglied zu Beginn der Amtsperiode schriftlich mit einer Einladung durch E – Mail einverstanden erklärt hat. Im Falle einer elektronischen Einladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument versandt.
- (3) Die Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. Der Tag des Zugangs der Ladung und der Sitzungstag werden bei der Berechnung der Frist nicht mit eingerechnet.
- (4) Im Falle der elektronischen Ladung geht die Tagesordnung zu, wenn sie im elektronischen Briefkasten des Empfängers oder bei seinem Provider abrufbar eingegangen und üblicherweise mit der Kenntnisnahme zu rechnen ist.
- (5) Die Kosten des Postversands oder der Zustellung durch den Boten trägt die Stadt Wolframs-Eschenbach.
- (6) Ein etwaiger Ladungsmangel gilt als geheilt, soweit alle Beiratsmitglieder anwesend sind und der Ladungsmangel zu Beginn der Sitzung nicht gerügt wird.
- (7) Unabhängig von der Tagesordnung kann der Seniorenbeirat von sich aus Vorschläge unterbreiten, Anträge stellen und Gutachten abgeben.

- (8) Die Sitzungen des Seniorenbeirats sind grundsätzlich öffentlich und werden in der örtlichen Presse (Fränkische Landeszeitung und Altmühlbote), und soweit zeitlich möglich im Amtsblatt der Stadt Wolframs-Eschenbach bekannt gemacht sowie über die amtlichen Anschlagtafeln der Stadt Wolframs-Eschenbach unter Beachtung der Ladungsfrist nach vorstehendem Absatz 3 öffentlich bekannt gegeben.
- (9) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Beschlüsse fasst er in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (10) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten für den Geschäftsgang die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und die Geschäftsordnung des Stadtrates von Wolframs-Eschenbach sowie die Satzung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Niederschrift

Über den wesentlichen Inhalt der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist allen Mitgliedern sowie der Stadt Wolframs-Eschenbach innerhalb 14 Tagen nach der Sitzung zu übersenden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Wolframs-Eschenbach, den 06.11.2020

Stadt Wolframs-Eschenbach

gez.

Michael Dörr
1. Bürgermeister

Stand: 01.10.2020